

Shiatsu-Journal August 2011

Dr. Marie Sichtermann

Ihre Pflichten nach der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung und dem Telemediengesetz

Im Mai 2010 trat in Deutschland eine "Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer" in Kraft, die auf europäischem Recht (der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG) beruht. Vor einem Jahr gab es unter dem Stichwort "Dienstleistungsrichtlinie" in etlichen Newslettern einigen Wirbel und auch Fehlinformationen um die Einzelheiten der Anwendung, vor allem um die Frage, welche Informationen DienstleisterInnen nunmehr auf ihren Webseiten veröffentlichen müssten. Inzwischen ist Ruhe eingekehrt, wir nehmen uns in diesem Artikel die deutsche Verordnung, die wir im folgenden DL-InfoV nennen, vor und bringen sie in Beziehung zum Telemediengesetz (TMG), das viele von Ihnen schon kennen. § 5 TMG regelt, wie Sie das **Impressum** auf Ihrer Homepage aufzubauen haben.

Wir haben hier ein Beispiel ausufernder Bürokratie mit wenig Nutzen für die VerbraucherInnen. Doch es ist wichtig, sich an diese Regelungen zu halten, denn Verstöße können Gegenstand von Anzeigen und Abmahnungen sein und saftige Bußgelder nach sich ziehen.

I. Die Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV)

1. Für wen gilt sie in der Regel?

Die DL-InfoV ist bindend für UnternehmerInnen, die mit einem Sitz in Deutschland beruflich Dienstleistungen erbringen, sei es als Gewerbetreibende oder Angehörige von Freien Berufen, auch wenn sie diese Leistungen woanders in der EU oder im EWR (s.u.) erbringen.

Beispiel: Sie sind Shiatsu-LehrerIn in Dresden. Wenn Sie zur Mitsommerzeit einen Shiatsu-Kurs in Island oder Norwegen (beide Länder gehören zum Europäischen Wirtschaftsraum = EWR) anbieten, müssen Sie die Verordnung beachten.

2. Die Ausnahmen - für wen gilt sie nicht?

Ausgeschlossen von der Geltung der DL-InfoV sind "Gesundheitsdienstleistungen, unabhängig davon, ob sie durch Einrichtungen der Gesundheitsversorgung erbracht werden, und unabhängig davon, wie sie auf nationaler Ebene organisiert und finanziert sind, und ob es sich um öffentliche oder private Dienstleistungen handelt." (Artikel 2 der europäischen Richtlinie 2006/123/EG). Doch was ist gemeint? Gehört Shiatsu dazu? Wenn wir tiefer graben in der Begründung für diese gesetzliche Regelung finden wir die Antwort: Die EU-Richtlinie und damit auch die **DL-InfoV** gilt nicht für "Dienstleistungen, die Angehörigen eines Berufs im Gesundheitswesen gegenüber Patienten erbringen, um deren Gesundheitszustand zu beurteilen, zu erhalten oder wiederherzustellen, wenn

diese Tätigkeiten in dem Mitgliedstaat, in dem die Dienstleistung erbracht wird, **einem reglementierten Gesundheitsberuf vorbehalten sind**" (Begründung der EG-Richtlinie 2006/123 Nr.22) .

In Deutschland sind die meisten therapeutischen Tätigkeiten medizinischen Fachberufen vorbehalten. Ich lese die EU-Vorschrift so: Heilpraktikerinnen, Physiotherapeutinnen, MasseurInnen und medizinische BademeisterInnen, Hebammen oder ÄrztInnen (die Aufzählung ist nicht abschließend!) sind mit ihrer berufstypischen Tätigkeit von der DL-InfoV ausgenommen, sofern sie Shiatsu als Therapieform wählen und anwenden. Und klar ist auch, dass Shiatsu ohne einen solchen Hintergrund nicht unter die Ausnahmen fällt.

Damit haben wir schon mal eine Arbeitsgrundlage und ein vorläufiges Ergebnis: **Shiatsu-PraktikerInnen ohne einen medizinischen Grundberuf müssen die DL-InfoV in aller Regel beachten - reglementierte Gesundheitsberufe hingegen nicht.** Doch weil, wie Sie gleich sehen werden, die DL-InfoV, Ihnen nicht allzu viel Unvernünftiges abverlangt, ist es nicht verkehrt, wenn Sie sich das folgende jedenfalls anschauen.

3. Welche Pflichten gibt die DLInfoV auf ?

DienstleisterInnen müssen **vor Abschluss eines Vertrages** möglichen KundInnen die folgenden Informationen in klarer und verständlicher Form zur Verfügung stellen.

3.1. Der Inhalt der Informationen nach der DLInfoV

Es gibt

1. Informationen, die Sie stets zur Verfügung stellen müssen (Pflichtangaben)
2. Informationen, die nur auf Anfrage zur Verfügung zu stellen sind.

3.1.1. Die Pflichtangaben, die immer vor Abschluss eines Vertrages gegeben werden müssen - die für Sie interessanten Stichworte habe ich hervorgehoben.

1. **Vor- und Familienname, Firma** (das ist der Name des Unternehmens), ggf. die **Rechtsform** (GbR, GmbH, e.V.).
2. **Die Anschrift der Niederlassung** (kein Postfach!), sowie Angaben, die eine schnelle Kontaktaufnahme ermöglichen: **Telefon und dazu Email oder Fax**
3. Bei Eintragung in ein Register das Gericht und die Nummer

4. Wer eine **Umsatzsteueridentifikationsnummer** hat, muss diese angeben – die einfache Steuernummer nicht!
5. Bei **erlaubnispflichtigen** Tätigkeiten **Name und Anschrift der zuständigen Behörde** (z.B. Gesundheitsamt, Kassenärztliche Vereinigung)
6. Falls vorhanden die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)**
7. Vertragsklauseln über das anwendbare Recht oder den **Gerichtsstand**
8. Garantien, die über die gesetzlichen Gewährleistungsrechte hinausgehen
9. Die **wesentlichen Merkmale der Dienstleistung**, soweit sich diese nicht bereits aus dem Zusammenhang ergeben. Da Shiatsu nicht allgemein bekannt ist, müssen Sie Ihre Tätigkeit kurz beschreiben.
10. Falls eine **Berufshaftpflichtversicherung** besteht, den Namen und die Anschrift des Versicherers und den räumlichen Geltungsbereich
11. Bei Berufen, die ein **Hochschuldiplom** erfordern, oder die **staatlich reglementiert** sind und einen **Befähigungsnachweis** brauchen = medizinische Fachberufe) müssen Sie zusätzlich angeben:
 - die **Kammer** oder den **Berufsverband** oder eine ähnliche Einrichtung
 - die **gesetzliche Berufsbezeichnung und den Staat**, in dem diese verliehen worden ist; aber für medizinische Fachberufe gilt die DL-InfoV ja gerade nicht!
12. **Eine besondere Gruppe der Pflichtangaben sind die Preise.**
Gegenüber "Letztverbrauchern" (das sind Ihre KundInnen, PatientInnen, KlientInnen oder SchülerInnen) gilt wie bisher die Preisangabenverordnung (PAngV), die Ihnen auferlegt, den Endpreis inklusive Mehrwertsteuer zu nennen. Machen Sie aber Verträge mit anderen als "Letztverbrauchern", nämlich Unternehmen oder Bildungsträgern (VHS u.ä.) oder einer KG-Praxis oder einem Verband usw., so gilt § 4 der DL-InfoV: Sie müssen den Preis für Ihre Leistungen nennen, wenn der im Vorhinein feststeht. Ansonsten die Berechnungsgrundlage – nennen Sie also Ihren Stunden- oder Tagessatz und z.B. "Bahnfahrt 2. Kl. oder 0,30 € pro km".

Es ist zweckmäßig, eine Preisliste zu erstellen, die Sie verschicken können oder die Preise gleich in jedem Werbeträger mit anzugeben.

3.1.2. Nun kommen noch die Informationen, die Sie nur **auf Anfrage vor**

Vertragsschluss zur Verfügung stellen müssen und die Sie als AnbieterIn von Shiatsu nur vereinzelt betreffen:

1. "Bei reglementierten Berufen (s.o.) Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde und die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und dazu, wie diese zugänglich sind". Für die reglementierten Gesundheitsberufe - ÄrztInnen und HeilpraktikerInnen usw. – gilt die DL-InfoV aber nicht! Sie brauchen aber genau diese Angaben nach dem TMG für das Impressum auf der Homepage (s.u. II)
2. "Angaben zu den ausgeübten **multidisziplinären** Tätigkeiten und den mit anderen Personen bestehenden **beruflichen Gemeinschaften**, die in direkter Verbindung zu der Dienstleistung stehen und, soweit erforderlich, Maßnahmen, um Interessenkonflikte zu vermeiden." Das betrifft Sie, wenn Sie z.B. Psychotherapie und außerdem Shiatsu anbieten, und vielleicht als Shiatsu-PraktikerIn mit einem Heilpraktiker zusammenarbeiten.
3. Der Verhaltenskodex, dem Sie sich gegebenenfalls unterworfen haben, die Adresse, unter der dieser elektronisch abgerufen werden kann, und die Sprachen, in der er vorliegt, und
4. falls Sie einer Vereinigung angehören, die ein außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren vorsieht, Angaben zu diesem, insbesondere zum

Zugang zum Verfahren und zu näheren Informationen über seine Voraussetzungen.

Noch mal für alle: Diese Angaben müssen Sie nur auf Anfrage machen!

3.1.3. Zuguterletzt gibt es das Verbot diskriminierender Bestimmungen

Das heißt, Sie dürfen keine Bedingungen aufstellen, die Menschen aufgrund von Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz den Zugang zu Ihrer Dienstleistung erschwert.

Sie sehen schon, es ist alles viel Bürokratie und man muss sich irgendwie drein schicken, aber es ist zu bewältigen.

3.2. Die Form

Sie müssen einfach nur sicherstellen, dass Ihre KundInnen die verlangten Informationen bekommen:

- a) Sie hängen sie in Ihren Räumen aus, das ist meistens allein weniger wirksam – oder
- b) sie veröffentlichen alle Informationen auf Ihrer Webseite – Sie müssen das aber nicht!
- c) Sie schicken allen, die mit Ihnen ins Gespräch oder Geschäft kommen wollen, ein Merkblatt mit den Informationen zu (per Post, Email oder Fax) oder drücken ihnen das Papier in die Hand. Das ist der einfachste und sinnigste Weg.
- d) Sie machen sowohl das eine als auch das andere.

Hier noch ein Hinweis zur Homepage: Teilweise überschneiden sich die Pflichten nach der DL-InfoV mit den Pflichtangaben für das Impressum nach dem TMG. Sie machen es sich am einfachsten, wenn Sie die beiden Gesetze nicht durcheinander werfen, sondern sich für Ihr Impressum an das TMG halten(s.u.).

II Das Telemediengesetz

Praktischer mag Ihnen die Information zum Telemediengesetz erscheinen. Da das schon ein paar Jahre gilt, fasse ich mich hier kurz. Wichtig ist in dem Zusammenhang mit der DL-InfoV, dass Sie unterscheiden können, was auf Ihren Webseiten aus rechtlichen Gründen nach dem TMG stehen **muss** und was sie wegen der DL-InfoV dort veröffentlichen **können**. So ist beispielsweise die Zugehörigkeit zu einem Berufsverband eine Pflichtangabe, die Sie nach der DL-InfoV auf Anfrage machen müssen, also gehört sie in Ihr Informationsmaterial. Das TMG verlangt dies nicht. Sie können auf den Webseiten den Berufsverband oder Ihre Haftpflichtversicherung nennen, sind aber nicht dazu verpflichtet.

1. Das Impressum nach dem Telemediengesetz

Jede Website braucht ein **Impressum** (§ 5 TMG), das Sie "leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar" halten müssen. Verstecken sie es also bitte nicht in irgendeiner Ecke, sondern sorgen Sie dafür, dass man es gut sieht und mit mindestens 2 Klicks erreicht.

Hier sind nun die Pflichtangaben für das Impressum:

1. Eigename, Firma
2. Anschrift – kein Postfach!
3. Angaben für eine schnelle Kontaktaufnahme = Emailadresse und Telefon-Nr.
4. bei juristischen Personen die Vertretungsberechtigten - das sind bei einem Verein die Vorstandsmitglieder – das Register und die Registernummer.

5. Ihre einfache Steuernummer gehört nicht dazu, sie geht niemanden was an, wohl aber die Umsatzsteueridentifikationsnummer. Die bekommen Sie nur, wenn Sie umsatzsteuerpflichtig sind und außerhalb von Deutschland Geld einnehmen.
6. Außerdem ist – manchmal - die Angabe erforderlich, wer für den redaktionellen Teil des Webprojektes verantwortlich ist - im Zweifel Sie selbst. Das ergibt sich aus § 10 Abs. 3 MDStV (Mediendienstestaatsvertrag) - ich erspare Ihnen hier die umstrittenen Einzelheiten - schreiben Sie einfach den Satz "Verantwortlich für den redaktionellen Teil: *hier steht Ihr Name*" und damit ist es gut.
7. Nun kommen noch ein paar **Besonderheiten** für diejenigen unter Ihnen, die ihr Shiatsu-Angebot als HeilpraktikerIn, ÄrztIn, Hebamme, medizinische Masseurin oder einem anderen reglementierten Beruf machen – und für die die DL-InfoV nicht, wohl aber das TMG gilt. Folgende Formulierung ist Ihnen oben schon begegnet:
Werden Leistungen **in Ausübung eines Berufes** angeboten, für den ein **Hochschuldiplom** erforderlich ist, **der staatlich reglementiert ist und einen Befähigungsnachweis braucht**, so müssen Sie zusätzliche folgende Angaben machen:
 - a) Angaben zur **Kammer**, der Sie angehören (z.B. für Ärztinnen)
 - b) die **gesetzliche Berufsbezeichnung und den Staat**, in dem diese verliehen worden ist,
 - b) Angaben zur zuständigen **Aufsichtsbehörde**
 - c) die Bezeichnung der **berufsrechtlichen Regelungen** und dazu, wie diese zugänglich sind.

Damit Sie das mal praktisch vor sich sehen, habe ich für Sie ein Beispiel gebildet: Wenn Sie als Physiotherapeutin mit Shiatsu arbeiten, brauchen Sie folgendes Impressum:

- Anna Brakel, Adresse, Email, Telefon
- Berufsbezeichnung: Physiotherapeutin
- Aufsichtsbehörde: Gesundheitsamt Braunschweig
- Rechtsgrundlage: Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie, Masseur- und Physiotherapeutengesetz – MPhG, vom 26. Mai 1994 (www.juris.bmj.de)
- Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Anna Brakel.

Wenn Sie ein Hochschulstudium absolviert haben, das mit Ihrer Tätigkeit als Shiatsu-Praktizierende(r) nichts zu tun hat, müssen Sie das natürlich nicht angeben. Nehmen wir an, Sie sind von Ihrer Ausbildung her Jurist oder Diplom-Ingenieurin und treten im Internet mit einem Angebot von Shiatsu auf. Dann brauchen Sie Ihre Staatsexamen und deren Geltungsbereich nicht zu nennen. Dann reicht folgendes:

- Fritz Jensen, Shiatsupractitioner
- Adresse, Tel.
- E-Mail: shiatsu-fritz-jensen@t-online.de
- Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Fritz Jensen

2. Links

Mit Verweisen auf andere Webseiten zeigen Sie, dass Sie in der Welt gut vernetzt sind und andere empfehlen können. Sicherheitshalber sollten Sie auf der Seite, von der aus man auf Links gelangt, etwas schreiben wie:

"Trotz sorgfältiger inhaltlicher Prüfung übernehme ich keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Damit sind wir am Ende. Wenn Sie nun den Eindruck haben, dass die DL-Info-V auch den Titel einer Komödie von Shakespeare tragen könnte – nämlich "*Much ado about*

nothing" oder "*Viel Lärm um nichts*" – dann liegen Sie ganz schön richtig. Hauptsache, Sie haben es durchschaut!